

- A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß §2a/Abs.6 BBauG vom 1.8.1978 bis 1.9.1978 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Möttingen, den 10.9.1978

Gemeinde Möttingen



*Bissinger*  
Bissinger  
1. Bürgermeister

- B) Die Gemeinde Möttingen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.9.1978 den Bebauungsplan gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen.

Möttingen, den 15.9.1978

Gemeinde Möttingen



*Bissinger*  
Bissinger  
1. Bürgermeister

- C) Das Landratsamt Donau-Ries hat den Bebauungsplan mit ~~Entscheidung~~ (Verfügung) vom 29.3.1978 Nr. 5940-589 gemäß §11 BBauG nach der Verordnung der Bayer. Staatsregierung vom 25.11.69 (GVBl. S.376) geändert mit VO vom 4.12.1973 (GVBl. S.650) genehmigt.

20.6.1978

339

*Donau-Ries, den 29.3. 1978 9*  
*Landratsamt Donau-Ries*

*( J. Popp ) Landrat*



- D) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Genehmigung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der Gemeindeverwaltung gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich aufgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 21.09.79 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Möttingen, den \_\_\_\_\_

1978

Gemeinde Möttingen

Bissinger  
1. Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Möttingen für das Baugebiet "AM BAUTENBACH"

Die Gemeinde Möttingen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), des Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden, mit Bescheid des Landratsamtes Donau - Ries vom....., Nr..... genehmigten Bebauungsplan als Satzung:

### § 1

#### Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "AM BAUTENBACH" gilt die von Herrn Friedrich Trautmann ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 1.6.1978, geändert am....., die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

### § 2

#### Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - festgesetzt.

### § 3

#### Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (GVBl. 1963) angegebenen Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Mindestgrößen der Baugrundstücke

Die noch unbebauten Baugrundstücke für freistehende Wohnhäuser müssen eine Mindestgröße von 700 m<sup>2</sup> aufweisen.

§ 5

Bauweise

1. Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
2. Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, bis zu 50 m<sup>2</sup> und 2,75 m Höhe an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können sie auch an anderer Stelle innerhalb der Baugrenzen zugelassen werden, wenn das geplante Straßen- und Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

1. Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
2. Sonstige Nebengebäude dürfen nur bis zu einer Größe von 20 m<sup>2</sup> errichtet werden, diese sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
3. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
4. Der Abstand der Garagen zum Straßenrand (Bordstein), bei vorhandenem Gehweg bis zum Gehwegrand (Gehwegabschluß-Grundstücksgrenze) muß mindestens 5,50 m betragen.

§ 7

Gestaltung der Gebäude und Dächer

1. Für die Hauptgebäude sind Satteldächer mit Dachziegeleindeckung in rot zulässig. Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
2. Untergeordnete Nebenbauten, Nebengebäude und Garagen können nur mit Pult- und Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
3. Bei den Hauptgebäuden sind Satteldächer zulässig. Die Dachneigung für I + D (1 Voll- und Dachgeschoß) muß zwischen  $40^{\circ}$  und  $48^{\circ}$  liegen.  
Kniestöcke sind zulässig, die Höhe darf an der Außenkante Mauer, gemessen von OK Decke bis OK Sparren, 50 cm nicht überschreiten. Dachaufbauten sind bis zu  $\frac{1}{3}$  der gesamten Gebäudelänge und bis 1,20 m Höhe zulässig.
4. Die Traufhöhe, gemessen ab OK Bordstein der Erschließungsstraße darf bergseits 3,50 m nicht überschreiten.

§ 8

Einfriedungen

1. Die Einfriedungen einschließlich Sockel an der Straße dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten. Entlang der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Latten herzustellen. Der Lattenzaun darf durch Säulen nicht unterbrochen werden. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Betonsockel dürfen höchstens 20 cm hoch sein.
2. Für Sockel und Pfeiler sind Zyklopen oder Kunststeine unzulässig.

3. Flächen vor den Garagen dürfen nicht eingefriedet werden.

## § 9

### Erhalten der bestehenden Bepflanzung und Geländeänderungen

1. Der vorhandene Baumbestand muß außerhalb der überbaubaren Flächen erhalten bleiben.
2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nur im Rahmen der erforderlichen Anpassung an die Bordsteinführung verändert werden.
3. Alle öffentlichen Grünflächen einschließlich dem Kinderspielplatz sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen.

## § 10

### Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art, Zäune, Stapel, Haufen und ähnliche, mit den Grundstücken nicht fest verbundene Gegenstände, dürfen nur so angelegt oder unterhalten werden, daß sie nicht mehr als 0,90 m über der Fahrbahnhöhe liegen.

## § 11

### Werbeanlagen und Automaten

Das Anbringen von Werbeanlagen und Automaten an Einfriedungen wird nicht erlaubt.

§ 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12  
BBauG rechtsverbindlich.

Möttingen, den 1. 6. 1978

Gemeinde Möttingen

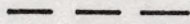


*B. Bissinger*.....  
Bissinger

1. Bürgermeister

# ZEICHENERKLÄRUNG

## I FESTSETZUNG



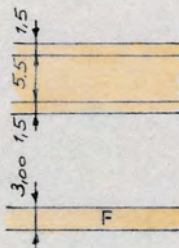
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Baugrenze

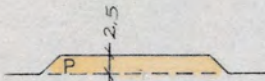


Straßenbegrenzungslinie

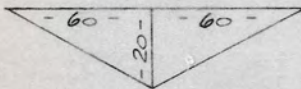


öffentlich geplante Verkehrsfläche mit Unterteilung

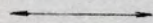
öffentlich geplanter Gehweg



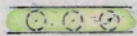
öffentlich geplanter Parkstreifen



Sichtdreieck mit Angabe der Maßzahlen  
z.B. 60 m , 20m



Firstrichtung zwingend



öffentliche Grünflächen, die mit standortgerechten  
Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen sind



Freileitungen

I+D

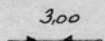
1 Vollgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß

# WA

allgemeines Wohngebiet nach §4 der BauNVO



Kinderspielplatz (öffentlich)

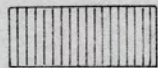


Maßzahlen

II HINWEISE UND NACHSICHTLICHE ÜBERNAHMEN



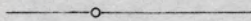
vorhandene Hauptgebäude



vorhandene Nebengebäude



geplante Gebäude



bestehende Grundstücksgrenze



vorgeschlagene neue Grundstücksgrenze

z.B. 1960

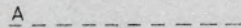
Flurstücknummer

z.B. ⑤

Bauparzellen-Nr.



Garagen



Abwasserleitung

z. B. A(RW) = Regenwasser A(SM) = Schmutzwasser



Wasserleitung